



Allgemeinverfügung über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels zur Bewältigung einer Notfallsituation

Vom 23. April 2026

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 56 der Pflanzenschutzverordnung vom 20. August 2025¹,
verfügt:

Die Pflanzenschutzmittel

Audienz (W-6020, 480 g/l Spinosad)

BIOHOP AudiENZ (W-6020-1, 480 g/l Spinosad)

Elvis (W-6020-2, 480 g/l Spinosad)

werden, befristet bis zum 30. November 2026, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen zugelassen:

Zugelassene Anwendung:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Gemüsebau			
Freiland: Rande	<i>Rübenrüssler (Lixus juncii)</i> , <i>Erdflöhe</i>	Aufwandmenge: 0.2 l/ha Wartefrist: 7 Tage	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8

Auflagen für den Einsatz

- 1 Maximal 3 Behandlungen pro Kultur im Abstand von 7 Tagen.
- 2 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzanzug tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 3 Nachfolgearbeiten (inkl. Erntearbeiten) in behandelten Kulturen: Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) tragen.
- 4 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 50 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 5 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen muss das Abschwemmungsrisiko gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle um 4 Punkten reduziert werden.

- 6 SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielarthropoden vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu bewachsenen Flächen einhalten, die weder landwirtschaftlich noch gärtnerisch genutzt werden. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 7 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen auf drainierter Fläche keine Anwendung auf nassem Boden oder vor starkem Niederschlag.
- 8 SPe 8: Gefährlich für Bienen – Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter vor der Behandlung entfernen (mähen oder mulchen). Eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu blühenden Pflanzen in benachbarten Parzellen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.

Hinweis

Nur für die berufliche Verwendung.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

23. April 2026

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Der Direktor: Laurent Monnerat

² SR 172.021